

M. Meyer

26.5.2015

Nachteilsausgleich an der HT

Grundsätzliches:

- In der Rahmenordnung der FHNW sowie der Studien- und Prüfungsordnung der HT existiert ein Paragraph über Nachteilsausgleich (jeweils Par. 9 Abs.3). Dabei handelt es sich nicht um ein freundliches Entgegenkommen der FHNW, sondern explizit um ein Recht der betroffenen Studierenden. Diese können nämlich ihren Nachteil nicht einfach wettmachen durch "sich zusammenreißen".
- Beim Nachteilsausgleich geht es nicht darum, die Leistungsanforderung zu senken. Vielmehr geht es um die Schaffung von speziellen Rahmenbedingungen, damit die betroffenen Studierenden ihre Leistungen erbringen können.
- Im Leistungsausweis und im Transcript of Records wird der Nachteilsausgleich nicht aufgeführt.

Voraussetzungen:

- Von einer anerkannten Fachstelle muss ein Attest/Arztzeugnis vorliegen.
- Der betroffene Student, die Studentin muss einverstanden sein, dass die unmittelbar betroffenen Personen (Dozierende, Klassengkolleginnen und -kollegen in den besuchten Anlässen) über den Nachteilsausgleich orientiert sind. Die Klassenkolleginnen und -kollegen sollen den Nachteilsausgleich nicht als Bevorzugung wahrnehmen.

Durchführung:

- Zuständig: SGL
- Jeder Fall ist individuell. Bisherige Fälle können lediglich als Beispiele betrachtet werden. Im pdf "Nachteilsausgleich_Beispiele" finden sich Angaben zu diversen Beeinträchtigungen.
- Gespräch mit dem Studenten, der Studentin, wenn möglich auch mit dem Therapeuten, der Therapeutin / Arzt, Ärztin usw. über mögliche Massnahmen.
- Orientierung/Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter. Damit soll HT-weit eine einheitliche Handhabung ermöglicht werden.
- Orientierung durch den SGL an die Dozierenden. Die Dozierenden orientieren die Klasse. Ein Beispiel (realer Fall, anonymisiert) findet sich im Dokument "Nachteilsausgleich_Vorlage".